

# Informationen für Arbeitgeber

**ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2021**



# GRUSSWORT

## *Geschätzte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber*

*Das Jahr 2020 war und ist ein aussergewöhnliches Jahr. Die Corona-Pandemie beschäftigt uns alle stark. Die jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen für unsere grössten Kunden mussten wir leider absagen – und informieren Sie darum digital.*

*Aber gerade die Situation rund um Corona hat gezeigt, dass die Ausgleichskasse Schwyz flexibel ist und sich allen Herausforderungen stellt. Innerhalb kürzester Zeit wurde eine komplett neue Erwerbsersatzentschädigung eingeführt. Quasi übers Wochenende wurden neue Anmeldeformulare, Merkblätter und Arbeitsprozesse entworfen und unsere Systeme so angepasst, dass wir diese neuen Leistungen prüfen, berechnen und auszahlen können.*

*Ein Vorteil für uns war sicher, dass wir seit zwanzig Jahren eine papierlose Verarbeitung aller Versicherungsgeschäfte haben. Das bot uns die Möglichkeit, schnell ein breites Homeoffice einzuführen. Die monatliche Auszahlung von über 63 Millionen Franken war immer sichergestellt. Das ist unsere Aufgabe.*

*Aber 2020 bot auch gute Nachrichten für die Schwyzer Firmen. Ende Juni konnten wir über eine dreifache Entlastung der Schwyzer Wirtschaft informieren:*

- Die Beiträge an die Familienausgleichskasse werden auf das Jahr 2021 gesenkt. Gleichzeitig werden die Zulagen für Familien erhöht.*
- Firmen, aber auch Selbständigerwerbende, die digital mit der Ausgleichskasse Schwyz abrechnen, profitieren ab Mitte 2020 von 20 Prozent tieferen Verwaltungskostenbeiträgen.*
- Im Herbst konnte die Ausgleichskasse Schwyz einmalig einen Betrag von einer Million Franken als Rückvergütung der Verwaltungskostenbeiträge ausschütten. Die Rückvergütung ging an Firmen, welche einwandfrei und elektronisch über AHVeasy mit uns abrechnen. Die Höhe der Rückvergütung wurde anhand der Jahreslohnsumme der Firma berechnet.*

*Das Jahr 2020 hat uns vor allem eines gezeigt: Wir alle sind und waren gefordert, uns in kürzester Zeit mit neuen Gegebenheiten auseinanderzusetzen. Die Ausgleichskasse Schwyz stellt sich diesen Herausforderungen erfolgreich. Wir sind auch in diesen Zeiten für Sie da.*

*Ich danke Ihnen herzlich für die gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitenden jetzt schon alles Gute für das Jahr 2021.*

*Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz*

# ADMINISTRATIVE VEREINFACHUNGEN UND DIGITALISIERUNG

## Corona Erwerbsersatz

Die neu geschaffenen Ansprüche auf die Corona Erwerbsersatzentschädigung konnten seit Beginn direkt in den Anmeldeformularen über die Homepage übermittelt werden. Dieser Prozess erlaubte es uns, die Ansprüche innert kürzester Zeit zu bearbeiten. Der Schwyzer Wirtschaft konnte dadurch schnell und unbürokratisch geholfen werden.

## IPVdigital

Die Ausgleichskasse Schwyz führte im April 2020 die elektronische Anmeldung für die Prämienverbilligung IPVdigital ein. Der Antrag kann über das Anmeldeformular auf der Homepage der Ausgleichskasse Schwyz eingereicht werden. Einfach, schnell, unterschriftslos und am Ende erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

Die Ausgleichskasse Schwyz wird in Zukunft Schritt für Schritt weitere Anmeldeformulare überarbeiten. Ziel ist es, dass nur die im Einzelfall notwendigen Angaben ausgefüllt und die dazugehörigen Unterlagen eingereicht werden müssen.

## AHVeasy

Die Arbeitgeberapplikation AHVeasy wird weiter ausgebaut. Ab Dezember 2020 können sich Selbständigerwerbende anmelden und – sofern sie die Voraussetzungen erfüllen – von einer Verwaltungskostenreduktion profitieren. Erstmals können zudem Arbeitgeber im vereinfachten Abrechnungsverfahren die Deklaration der Lohnsummen mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren (ELM) einreichen.

## eBill

Seit Juni 2020 bietet die Ausgleichskasse Schwyz allen Mitgliedern den Rechnungsempfang über eBill an. Mit eBill können Sie Rechnungen noch einfacher und schneller bezahlen, weil Ihnen diese zur Zahlung direkt in Ihrem eBanking angezeigt werden. Mit der Auslösung am mitgelieferten Valutadatum riskieren Sie keine Zahlungsverzugszinsen mehr. Bei Bedarf kann die Freigabe der Rechnung sogar automatisiert werden.

# ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2021

*Die Sozialversicherungen befinden sich in einem steten Wandel. So treten auch auf den 1. Januar 2021 verschiedene Änderungen in Kraft, die Sie als Arbeitgeber tangieren.*

## Familienzulagen

Die Wirtschaft im Kanton Schwyz kann künftig von tieferen Lohnnebenkosten profitieren. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 9. Juni 2020 den Antrag gestellt, die Beiträge der Wirtschaft an die Familienausgleichskasse Schwyz zu senken und zugleich die Zulagen an die Familien zu erhöhen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 diesen Änderungen zugestimmt.

Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Beitragssatz an die Familienausgleichskasse Schwyz neu 1.3 Lohnprozentpunkte (bisher 1.4 Prozent). Die Familienzulagen werden zudem um je 10 Franken erhöht. Die Kinderzulagen betragen neu monatlich 230 Franken, die Ausbildungszulagen 280 Franken.

Die Senkung des Beitragssatzes entlastet die Schwyzer Wirtschaft wiederkehrend um rund 3.4 Millionen Franken jährlich. Gleichzeitig erhalten die Familien rund zwei Millionen Franken mehr Zulagen.

## Vaterschaftsurlaub und Erhöhung des EO-Beitragssatzes

Am 27. September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk mit 60.3 % Ja-Stimmen den Vaterschaftsurlaub angenommen. Die Gesetzesänderung gilt ab 1. Januar 2021 für alle «rechtlichen» Väter (durch Eheschliessung mit der Mutter, durch Vaterschaftsanerkennung oder durch ein Gerichtsurteil). Neu haben Väter bei einem 100 %-Pensum Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (14 Taggelder). Der Urlaub kann in den sechs Monaten nach der Geburt des Kindes flexibel bezogen werden.

Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat, höchstens jedoch 196 Franken pro Tag (Taggeld). Die Entschädigung kann beantragt werden, sobald der Urlaub vollständig bezogen wurde. Sie wird einmalig und nachschüssig nach dem Bezug des letzten Urlaubstages ausbezahlt. Bezahlt der Arbeitgeber den Lohn, so erhält dieser auch die Entschädigung. In allen anderen Fällen erhält der Vater die Entschädigung direkt.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0.45 auf 0.5 Prozent erhöht.

## Unterstützung von betreuenden Angehörigen: Gesetz in zwei Etappen in Kraft gesetzt

***Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt.***

Per 1. Januar 2021 wird die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt. Im Obligationenrecht wird ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr.

Per 1. Juli 2021 wird der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwerkranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt. Diese Leistung wird im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO) durch den Bund finanziert. Mit dem neuen Gesetz können erwerbstätige Eltern einen 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwerkranken oder verunfallten Kindes beziehen. Der entschädigte Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden – am Stück oder tageweise.

## Konsequenzen Brexit:

***Das Vereinigte Königreich hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 vor. Das Vereinigte Königreich bleibt während dieser Zeit einem EU-Staat gleichgestellt.***

Nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2021 gilt ein Abkommen über Bürgerrechte, welches die Schweiz und das Vereinigte Königreich geschlossen haben. Es gewährleistet die Rechte, die die Versicherten im Rahmen des bisher gültigen Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU erworben haben.

**Detaillierte Informationen zu den Regelungen bietet**  
> [das Bundesamt für Sozialversicherungen](#)



## **KONTAKT**

Wir sind für Sie da – ob per Telefon, E-Mail, Video-konferenz oder auf Voranmeldung bei persönlichen Beratungsgesprächen vor Ort.

Unsere Webseite [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch) enthält zudem umfassende Informationen zu den Sozialversicherungen. In unserem Online Schalter finden Sie ab Dezember auch ein Merkblatt, das Sie über die Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen auf das Jahr 2021 informiert.

**Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz**  
**Rubiswilstrasse 8**  
**6431 Schwyz**  
**041 819 04 25**  
**[info@aksz.ch](mailto:info@aksz.ch)**  
**[www.aksz.ch](http://www.aksz.ch)**